



Statuten

Statuten

Artikel 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «pro/colore Schweizerische Vereinigung für die Farbe» besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Zürich.

Artikel 2 Zweck

Die Vereinigung bietet allen Farbschaffenden ein Forum für das Gespräch und den Erfahrungsaustausch und fördert so den professionellen Umgang mit Farbe. Sie unterstützt branchenübergreifend die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch.

Artikel 3 Tätigkeiten

- 3.1 Zur Erreichung der Ziele werden
 - a) ausgewählte Aspekte des Themas Farbe durch Fach- und Arbeitsgruppen bearbeitet
 - b) Treffs, Tagungen sowie Fachexkursionen veranstaltet
 - c) Informationen rund um das Thema Farbe bereitgestellt
 - d) Plattformen zur Vernetzung der Mitglieder zur Verfügung gestellt
- 3.2 Die Vereinigung arbeitet mit nationalen und internationalen Organisationen zusammen.
- 3.3 Der Verein ist Mitglied der Internationalen Farbvereinigung AIC (Association Internationale de la Couleur).

Artikel 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein setzt sich aus Mitgliedern folgender Gruppen zusammen:
 - a) Einzelmitglieder: Natürliche Personen
 - b) Firmenmitglieder: Organisationen des öffentlichen Rechts und juristische Personen
 - c) Gönner: Mitglieder, welche den Verein durch zusätzliche finanzielle Beiträge unterstützen
 - d) Partner: Mitglieder, welche den Verein durch aktive Zusammenarbeit und/oder durch bedeutende Beiträge unterstützen
 - e) Schüler-/Studenten: Einzelmitglieder mit reduziertem Mitgliederbeitrag
 - f) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben
 - g) Korrespondierende Mitglieder: Fachleute und Organisationen aus dem In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
- 4.2 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt; der freiwillige Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen
 - b) durch Auflösung von juristischen Personen
 - c) durch Tod von natürlichen Personen
 - d) durch Ausschluss ohne Angabe von Gründen

Artikel 5 Finanzierung

- 5.1 Die Vereinigung finanziert ihre Tätigkeit aus eigenen Mitteln. Einnahmequellen sind:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erträge aus der Vereinstätigkeit
 - c) Erträge aus Veranstaltungen und Dienstleistungen
- 5.2 Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

Artikel 6 Organe

Organe der Vereinigung sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 7 Generalversammlung

- 7.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Das Datum wird mindestens zwei Monate im voraus bekannt gegeben. Anträge zur Traktandenliste sind bis spätestens fünf Wochen vor der Versammlung an die Geschäftsstelle zu richten.
- 7.2 Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- 7.3 Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens drei Wochen zum voraus, mit Bekanntgabe der Traktanden.
- 7.4 Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichts
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) Genehmigung der Mitgliederbeiträge
 - e) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
 - f) Revision der Statuten
 - g) Auflösung des Vereins
- 7.5 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nichts Anderes bestimmen (vgl. Art. 14). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Artikel 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand repräsentiert die im Verein vertretenen Branchen und Tätigkeitsgebiete. Pro Organisation/Firma kann nur ein Mitglied in den Vorstand gewählt werden.
- 8.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident übt an den Vorstandssitzungen und an der Generalversammlung den Vorsitz aus.
- 8.3 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- 8.4 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.
- 8.5 Der Vorstand behandelt alle Geschäfte der Vereinigung, sofern nicht die Generalversammlung zuständig ist.
Insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - b) Antragstellung an die Generalversammlung bezüglich des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Kontrollstellenberichts, des Budgets, der Mitgliederbeiträge sowie der Änderung der Statuten
 - c) Beschlussfassung über die Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Generalversammlungen
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Wahl des Geschäftsführers
 - f) Festlegung des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle
 - g) Bildung von Arbeits- und Fachgruppen
- 8.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.7 Dringende Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wobei mindestens zwei Drittel aller Stimmen abgegeben werden müssen.

Artikel 9 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung über die Revision schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

Artikel 10 Geschäftsstelle

10.1 Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführung nach unternehmerischen Grundsätzen geführt wird und die Erreichung der Vereinsziele anstrebt.

10.2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden durch den Vorstand festgelegt.

Artikel 11 Fach- bzw. Arbeitsgruppen

11.1 Zur Vorbereitung und Durchführung spezieller Aufgaben werden Fach- bzw. Arbeitsgruppen eingesetzt.

11.2 Die Mitarbeiter in Fach- und Arbeitsgruppen gibt den Vereinsmitgliedern die Gelegenheit, sich aktiv an der Erreichung der Vereinsziele zu beteiligen. Die Mitglieder der Fach- bzw. Arbeitsgruppen müssen jedoch nicht Vereinsmitglieder sein.

11.3 Die Mitarbeit in Fach- bzw. Arbeitsgruppen ist ehrenamtlich.

Artikel 12 Publikationsorgane

Die Publikationsorgane des Vereins sind der pro/colore lettera (Mitgliederpublikation) und die Webseite (procolore.ch).

Artikel 13 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 14 Statutenänderung, Auflösung

14.1 Für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Generalversammlung mit mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder notwendig.

14.2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 15 Genehmigung, Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. März 2013 angenommen. Diese ersetzen die Statuten vom 24. Januar 1992.

Zürich, 13. März 2013

pro/colore Schweizerische Vereinigung für die Farbe

Die Präsidentin:



Daniela Späth

Die Geschäftsleiterin:



Sabeth Tödtli